

- | | |
|--------------|------------------------------------|
| d) Holz | WB Schnittholz und Holzwaren, |
| e) Textilien | WB Technische Textilien, |
| f) Glas | WB Haushalts- und Verpackungsglas, |
| g) Elaste | WB Gummi und Asbest, |
| h) Keramik | WB Keramik. |

§13

(1) Für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion von **Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln** tragen folgende VVB für ihren Industriezweig die Verantwortung:

Verpackungsmittel und -hilfsmittel aus:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Papier, Karton, Pappe, Zellglas, Polyäthylen-, Polypropylen-, Perfol-, PVC- und Alufolien | VVB Verpackung, |
| b) Duro- und Thermoplast | VVB Plastikverarbeitung, |
| c) Metall | VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, |
| d) Holz | VVB Schnittholz und Holzwaren, |
| e) Textilien | VVB Technische Textilien, |
| f) Glas | VVB Haushalts- und Verpackungsglas, |
| g) Elaste | VVB Gummi und Asbest, |
| h) Keramik | VVB Keramik. |

(2) Die Verantwortung für Verpackungsmittel und -hilfsmittel nach dem Zweigprinzip erstreckt sich auch auf Stufenbetriebe der im § 12 genannten VVB, in denen die Werkstoff- und Verpackungsmittelherstellung kombiniert erfolgt.

§14

(1) Für die Entwicklung und Produktion von Verpackungsmaschinen sind die VVB Nagema und die VVB Polygraph verantwortlich.

(2) Beim Import von Verpackungsmaschinen ist neben der Bestätigung der Notwendigkeit des Imports durch die VVB Nagema bzw. Polygraph eine weitere Bestätigung für die notwendigen Verpackungswerkstoffe bzw. Verpackungsmittel und die Einhaltung der bestehenden Standards durch das zuständige Bilanzorgan erforderlich.

Teil V

Verantwortlichkeit der verpackenden Wirtschaft

§15

(1) Zur einheitlichen Lösung von Verpackungsproblemen ist in allen Industrie- und Wirtschaftszweigen, in denen Güter zu verpacken sind, ein Verpackungsausschuß zu bilden.

(2) Die Verpackungsausschüsse sind durch die Generaldirektoren der VVB bzw. durch die entsprechenden Organe aus erfahrenen Praktikern, Wissenschaftlern, Neuerern, Verpackungsingenieuren, Konstrukteuren und Ökonomen aus den Betrieben, Wissenschaftlich-technischen Zentren und Mitarbeitern der zuständigen Außenhandelsunternehmen zu bilden.

(3) Der Verpackungsausschuß hat gemeinsam mit den Perspektivplangruppen der zuständigen VVB die Perspektivplankonzeptionen auf dem Gebiet der Verpackung für jedes Erzeugnis auszuarbeiten und durch einen ständigen Vergleich mit dem Weltstand an ihrer systematischen Verbesserung und Weiterentwicklung zu arbeiten.

(4) Der Verpackungsausschuß eines Industriezweiges hat für die wichtigsten Erzeugnisgruppen **Verpackungsrichtlinien** auszuarbeiten und die Ausarbeitung betrieblicher **Verpackungsvorschriften** zu unterstützen. Die Ausarbeitung von Verpackungsrichtlinien hat gemäß Gliederung (Anlage) zu erfolgen.

(5) Die Leiter der Verpackungsausschüsse der Zweige werden durch das Institut für Verpackung angeleitet.

§ 16

(1) Als Grundlage für die auszuarbeitenden Verpackungsrichtlinien und -Vorschriften sind durch das Institut für Verpackung Grundsätze für den technisch-ökonomisch begründeten Einsatz der verschiedenen Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel und Verpackungsmaschinen auszuarbeiten und als Grundstandard Verpackung herauszugeben.

(2) Die Anforderungen des Verkehrswesens, Außenhandels und Binnenhandels sind in den Verpackungsrichtlinien und -Vorschriften zu berücksichtigen. Hierzu sind die Entwürfe der Verpackungsrichtlinien mit diesen Organen abzustimmen.

(3) Die abgestimmten Entwürfe der Verpackungsrichtlinien sind durch die Generaldirektoren der VVB bis zum 31. Dezember 1965 an das Institut für Verpackung* zur Prüfung und Registrierung dreifach einzureichen.

(4) Die Prüfung der Entwürfe für die Verpackungsrichtlinien durch das Institut für Verpackung ist bis zum 30. Juni 1966 abzuschließen.

(5) Die Generaldirektoren der VVB haben die Verpackungsrichtlinien binnen einem Monat nach der Bestätigung durch das Institut für Verpackung als Fachbereichstandard für verbindlich zu erklären.

(6) Die Verbindlichkeitserklärung ist dem Institut für Verpackung bekanntzugeben.

(7) Auf der Grundlage der auszuarbeitenden Verpackungsrichtlinien haben die verpackenden Betriebe, soweit erforderlich, Verpackungsvorschriften unter Anleitung des Erzeugnisgruppen-Leitbetriebes auszuarbeiten.

(8) Die Leiter der Industriebetriebe und der Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, in den Exportaufträgen Festlegungen über die Art der Verpackung nach TGL bzw. nach den auszuarbeitenden Verpackungsvorschriften zu treffen.

* 8021 Dresden, Risaer Straße 7